

An den
NÖTV
Niederösterreichischer Tennisverband
Eisgrubengasse 2-6/2
2334 Vösendorf
Vorab per E-Mail an: office@noetv.at

Hofstetten am 06.02.2026

Betreff: Entscheidung vom 22.01.2026
Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 28.01.2026 von Martin Florian wurde uns die Entscheidung des Wettspielausschusses des Niederösterreichischen Tennisverbandes (NÖTV) in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2026 bekanntgegeben, wonach über uns eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro verhängt wurde.

Gegen diese Entscheidung erheben wir hiermit Einspruch/Rekurs und fechten diese Entscheidung des Wettspielausschusses zur Gänze an.

1. Zur Unzuständigkeit des Wettspielausschusses:

Der Wettspielausschuss stützt seine Entscheidung auf § 1.9.6 c des ÖTV Turnier-Rule-Books.

Gemäß Punkt 1.9.6. des **Turnier-Rule-Books** kann der ÖTV oder der LV u.a. entsprechende Strafen gegen den Turnierveranstalter/Verein Geldstrafen, eine Veranstaltersperre oder Schiedsrichtersperren aussprechen:

„Sollte die Auslosung manipuliert werden, dann kann der ÖTV oder der LV diese Auslosung löschen und gegebenen Falls neuauslosen und entsprechende Strafen gegen den Turnierveranstalter/Verein (Geldstrafen/Veranstaltersperre /Schiedsrichtersperre) aussprechen.“

Es mag also schon sein, dass der Landesverband Strafen aussprechen kann, der Begriff „Wettspielausschuss“ kommt jedoch im gesamten Rule-Book kein einziges Mal vor.

Der Wettspielausschuss geht offenbar davon aus, dass sich seine Befugnis zur Entscheidung aus den **NÖ Durchführungsbestimmungen 2026** ergibt. Mit E-Mail von Martin Florian vom 28.01.2026, 17.53, wurde Dominik Mitterböck mitgeteilt, dass dieser seine „Rückmeldung gerne an den Wettspielausschuss weiter[leite], denke aber, dass die Möglichkeit eines Rekurses, wie in den DFB des NÖTV § 14 vorgesehen, auch für diesen Fall möglich ist.“

Ebenso wurde Dominik Mitterböck von Alexander Linsbichler telefonisch auf die 3-tägige Frist hingewiesen. Dieselbe Frist sollte scheinbar auch für unsere Strafe gelten. Eine 3-tägige Rekursfrist ist lediglich in den NÖ Durchführungsbestimmungen 2026 (§14 Proteste, Rekurse) vorgesehen. Die NÖ Durchführungsbestimmungen und sohin auch deren § 14 gelten jedoch ausschließlich für Landesligen und Kreisliegen (also für Mannschaftsbewerbe), nicht jedoch für Landesverbands-Turniere.

In § 15 Z 2 der Durchführungsbestimmungen sind die Zuständigkeiten des Wettspielausschusses angeführt.

- a) *Der zuständige Wettspielausschuss, teilweise unterstützt durch das NÖTV Sekretariat, wird selbsttätig in folgenden Fällen aktiv: Pönalenvorschreibungen für Nichtantreten zu Matches; Pönalenvorschreibungen für Nichteingabe oder Falscheingabe im Internet; Abzug von Tabellenpunkten für Nichtantreten zu Begegnungen; Strafwertung von Begegnungen, die zum letztmöglichen Spieltermin nicht abgeschlossen sind, wenn die Tabelle aus Gründen des Spielbetriebs abgeschlossen werden muss (§7 Abs 16); falsche Berechnung von Tabellen; Punktvergabe durch nuliga obwohl beide Mannschaften keinen Spieler nennen. Wird etwas übersehen, sind formlose Hinweise an den zuständigen Wettspielausschuss möglich. Außerdem kontrolliert das NÖTV Sekretariat im Auftrag des VWA alle Mannschaftslisten und Nachnennungen auf Korrektheit.*
- b) *Abgesehen von den in Abs. a genannten Fällen greifen die zuständigen Wettspielausschüsse grundsätzlich nicht ohne Vorliegen eines Protestes in den Meisterschaftsbetrieb ein. Beispiel: Um Sanktionen für falsche Doppelaufstellung zu erwirken, muss die Strafwertung entweder vor Ort direkt am handschriftlichen Spielbericht erfolgen oder Protest eingelegt werden. Die Wettspielausschüsse behalten sich jedoch für alle Fälle ein Aufgriffsrecht vor.*
- c) *Die Kreiswettspielausschüsse entscheiden über ITN-Umstufungsanträge, bei sehr niedrigen ITNs ist der VWA in die Entscheidung einzubeziehen. ITN-Ersteinstufungsanträge sind von Kreis-ITN-Referenten zu entscheiden, bei sehr niedrigen ITNs ist der VWA einzubeziehen.*
- d) *Auskünfte des NÖTV Sekretariats oder von Verbandsfunktionären sind nicht bindend.*

Mit Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft erkennen die Teilnehmer die vorliegenden Durchführungsbestimmungen an. Funktionäre und Spieler sind verpflichtet, auf Anfrage an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken

All diese Zuständigkeiten betreffen ausschließlich Mannschaftsbewerbe, nicht aber Turniere. Der **Wettspielausschuss** ist (zumindest nach den Durchführungsbestimmungen) **nicht zuständig, eine Geldstrafe gegen uns auszusprechen.**

Welche Funktion des Landesverbandes für die Verhängung von Geldstrafen tatsächlich zuständig ist, ergibt sich daher aus den Statuten des Landesverbandes.

Gemäß § 15 der aktuellen **Satzung des NÖTV** wird das Disziplinarwesen des NÖTV durch die jeweils gültige Disziplinarordnung des Österreichischen Tennisverbandes geregelt, welche analog anzuwenden ist. Die Disziplinarorgane im Sinne der Disziplinarordnung werden vom Vorstand des NÖTV bestellt. Unabhängig davon steht es dem Vorstand des NÖTV zu, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu treffen. Diese haben Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den jeweiligen Disziplinarreferenten bzw. die Disziplinarkommission.

Gemäß derzeit geltender **Disziplinarordnung** des ÖTV entscheidet der **Disziplinarreferent** in erster Instanz im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren.

Zuständig für die Verhängung von Geldstrafen ist daher ausschließlich der Disziplinarreferent und nicht der Wettspielausschuss.

Gemäß § 41 der ÖTV Wettspielordnung hat der Wettspielausschuss zwar das Recht, bei Verstößen gegen die Wettspielordnung durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung wiederherzustellen und den Zuwiderhandelnden **bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens** oder sonst eines nach der Wettspielordnung des ÖTV vorgesehenen Verfahrens **zu suspendieren.**

Daraus ergibt sich jedoch **keine Berechtigung, selbst Geldstrafen auszusprechen,** sondern kann der Wettspielausschuss lediglich einstweilige Maßnahmen verhängen.

Bei genauem Lesen dieser Bestimmung zeigt sich sogar, dass der Wettspielausschuss gerade eben keine endgültigen Maßnahmen setzen darf, sondern eben nur berechtigt ist, **bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens oder sonst eines nach der Wettspielordnung des ÖTV vorgesehenen Verfahrens** zu suspendieren.

Ebenso sind die Turnierbestimmungen im Turnier-Rule-Book und nicht in der Wettspielordnung geregelt.

Aus unserer Sicht liegt daher keine Rechtsgrundlage für die Verhängung einer Geldstrafe durch den Wettspielausschuss vor.

2. Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung:

Darüber hinaus sind gemäß III. 4. 7. der Disziplinarordnung Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Disziplinarreferenten sowie die Entscheidungen des Disziplinarausschusses schriftlich auszufertigen und zu begründen sowie **mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen**. Eine Rechtsmittelbelehrung ist in der „Entscheidung“ vom 28.01.2026 jedoch explizit nicht angefügt,

Es ist daher in keinsten Weise ersichtlich, um welche Entscheidung es sich bei der „Entscheidung“ vom 22.01.2026 tatsächlich handelt (Verfügung? Beschluss?) und welches Rechtsmittel dagegen überhaupt zulässig ist. Sollten wir daher unser Rechtsmittel daher allenfalls falsch bezeichnet haben, ist es aber dennoch zu behandeln („*falsa demonstratio non nocet*“).

3. Zur Unzulässigkeit der Veröffentlichung:

Weiters wurde die Entscheidung des Wettspielausschusses bereits im Infoblatt 2026/1 auf der NÖTV Homepage veröffentlicht.

Gemäß III.4.11 sind alle rechtskräftigen Sperren und Ausschlüsse vom ÖTV entsprechend zu verlautbaren. Die „Entscheidung“ des Wettspielausschusses vom 22.01.2026 ist jedoch noch nicht rechtskräftig, die Verlautbarung daher unzulässig.

4. Zum Inhalt der Vorwürfe und zur Befangenheit/Interessenkollision von Dominik Kotek:

In der Anzeige (E-Mail von Dominik Kottek vom 05.12.2025) werden mehrfache Beschwerden angeführt. Diese Beschwerden von Teilnehmern an den Turnieren sind uns jedoch nicht bekannt. Wir ersuchen daher um Übermittlung dieser Beschwerden, um uns zu diesen äußern zu können.

Es ist richtig, dass es bei von uns veranstalteten Turnieren zu Neuauslosungen und Nachnennungen gekommen ist. Wir bedauern dies und haben wir bzw. der von uns nunmehr beauftragte Turnierleiter nach einer entsprechenden Unterweisung durch den NÖTV dies unseres Wissens abgestellt.

Leider ist es uns als Veranstalter jedoch (im Gegensatz zu Dominik Kotek) gar nicht möglich, in die Auslosungen einzusehen, sondern erhalten wir diese erst nach Abschluss durch den Turnierleiter bzw. sehen diese auf der Homepage des NÖTV. Welche „Manipulationen“ vorgefallen sein sollen, können wir daher gar nicht nachprüfen. Neuauslosungen sind jedoch sicherlich nicht erfolgt, um irgendeinem Spieler einen besseren Gegner zuzulosen, sondern ausschließlich um den Turnierzeitplan besser zu organisieren bzw. aus Unwissenheit über die Unzulässigkeit und Konsequenzen.

Bis dato sind uns lediglich Screenshots von Dominik Kottek bekannt, welcher jedoch, wie er selbst ausführt, in der gegenständlichen Angelegenheit **befangen** sein dürfte.

Dominik Kotek führt ebenso selbst aus, dass sich seiner Meinung nach das Tenniszentrum Pielachtal einen Wettbewerbsvorteil ihm gegenüber verschaffen würde. Das Tenniszentrum Pielachtal (also die TZP GmbH) ist jedoch weder Verbandsmitglied noch Veranstalter der Turniere im Tenniszentrum Pielachtal, sondern eben „nur“ Veranstaltungsort.

Die Befangenheit von Dominik Kotek ergibt sich aus dem Umstand, dass er seit einem Jahr (durch seine Gesellschaft) Betreiber der Tennishalle in Obergrafendorf ist. Die Tennishalle in Obergrafendorf befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tenniszentrum Pielachtal. Ebenso ist Dominik Kotek jedoch auch durch eine seiner Gesellschaften Turnierveranstalter und daher auch Konkurrent zum Verein Union Tennisverein Pielachtal.

Schließlich ist Dominik Kotek unseres Wissens auch selbst Turnierleiter und daher auch Konkurrent zu Dominik Mitterböck, unserem Turnierleiter.

Als Turnierreferent hat nunmehr Dominik Kotek die Möglichkeit, direkt in die Auslosungen unserer Turniere Einblick zu nehmen, was uns selbst nicht einmal für die Vergangenheit möglich ist.

Da uns keine Beschwerden von Turnierteilnehmern bekannt sind und das gegenständliche Disziplinarverfahren scheinbar einzig auf der Anzeige von Dominik Kotek beruht, können wir uns nicht des Eindrucks erwehren, dass Dominik Kotek regelmäßig in die Turnierauslosungen seiner direkten Konkurrenten (als Veranstaltungsort, Turnierveranstalter und Turnierleiter) einsieht, um Verfehlungen anzuzeigen.

Dominik Kotek ist jedoch nicht nur einfacher Mitbewerber, sondern hat er bis vergangenes Jahr selbst für uns die Turniere im Tenniszentrum Pielachtal geleitet.

Nach Erwerb seiner Tennishalle in Obergrafendorf hat er sodann – wie uns erzählt wurde – versucht, Mitarbeiter der TZP GmbH bzw. Mitglieder unseres Vereins sowie Abonnement-Kunden abzuwerben. Die Daten von Mitarbeitern und Kunden kannte Dominik Kotek durch seine Tätigkeit als Turnierleiter für den UTV Pielachtal.

Schließlich hat Dominik Kotek Spieler, welche sich zu einem Turnier der TZP Series im Tenniszentrum Pielachtal angemeldet hatten, persönlich angerufen und versucht diese zu überreden, dass sie sich bei seinem Turnier (am gleichen Wochenende) anmelden sollen.

Es mag schon sein, dass Dominik Kotek aufgrund seiner Befangenheit „*nicht wie bei anderen Beschwerden selbst*“ entschieden habe, sondern die Angelegenheit an den Wettspielausschuss weitergeleitet hat. Dennoch erscheint es eigentümlich, dass der unmittelbare Konkurrent sowohl zu Tennishalle, Veranstalter als auch Turnierleiter direkt in alle Turnierauslosungen etc. einsehen kann und seinen unmittelbaren Konkurrenten jederzeit kontrollieren kann. Der UTV Pielachtal hingegen hat nach Abschluss eines eigenen Turnieres keine Möglichkeit bzw. keinen Zugriff ins System einzusehen, ganz im Gegenteil zu Dominik Kotek.

Die Anzahl von Tennishallen in Niederösterreich ist überschaubar, noch geringer ist die Anzahl der Tennishallen, die Turniere veranstalten.

Der Umstand, dass Dominik Kotek direkt oder indirekt Tennishallenbetreiber, Veranstalter und Turnierleiter ist, ist unseres Erachtens mit seiner Funktion als Turnierreferent, welche eben die Einsicht in andere Turniere ermöglicht, **unvereinbar**, zumal er sich durch seine Funktion als Turnierreferent einen Wettbewerbsvorteil zumindest verschaffen könnte.

Konkret haben wir uns für die Veranstaltung der Kreismeisterschaften 2025/26 angemeldet und dieses Turnier am 07.10.2025 um 06:30 eingereicht. Eine Freigabe durch den NÖTV ist jedoch erst am 21.10.2025 um 10:05 aufgrund von massiven Nachdruck durch den UTV Pielachtal erfolgt.

Diese Zeitverzögerung nutzte Dominik Kotek. Er meldete daher am selben Wochenende der Kreismeisterschaften ein Preisgeldturnier und gab dies unmittelbar selbst frei.

Als sodann in weiterer Folge die Kreismeisterschaften für uns durch den NÖTV (also durch Dominik Kotek) am 21.10.2025 freigegeben wurden, war das Preisgeldturnier von Dominik Kotek bereits seit einigen Tagen veröffentlicht. Spieler, die sich allenfalls bei den von uns veranstalteten Kreismeisterschaften angemeldet hätten, haben sich daher bereits vor Veröffentlichung der Kreismeisterschaften bei seinem Preisgeldturnier angemeldet.

Da Dominik Kotek als Turnierreferent seine eigenen Turniere selbst und unmittelbar freigeben kann, gleichzeitig jedoch die Freigabe unserer Turniere (wohl bewusst) hinauszögert, verschafft sich Dominik Kotek unter Ausnutzung seiner Funktion als Turnierreferent des NÖTV einen konkreten Wettbewerbsvorteil. Auch dies stellt eine Manipulation dar und unserer Ansicht nach unzulässig.

Wir beantragen daher, die gegen uns verhängte Geldstrafe ersatzlos aufzuheben. Ebenso ersuchen wir um Gewährung einer Akteneinsicht, insbesondere um Übermittlung sämtlicher Beschwerden und Ermahnungen gegen uns.

Weiters ersuchen wir um dringende Löschung des Infoblattes 2026/1 auf der NÖTV-Homepage. Schließlich ersuchen wir um Überprüfung einer allfälligen Unvereinbarkeit der Funktion des Turnierreferenten mit der Eigenschaft als Turnierveranstalter, Betreiber einer Tennishalle und Turnierleiter.

Union Tennisverband Pielachtal
(KASSIER OLIVER SPLECK)



TZP GmbH
Gewerbepark 22
3202 Hofstetten-Grünau
Tel.: 02723/30023
E-mail: tzp.gmbh@gmail.com